

Hundesteuersatzung der Gemeinde R o h r b a c h

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (ThürKO vom 14. April 1998, GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 09. 2001 sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 10. 2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach in seiner Sitzung vom 05. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1.) Die Gemeinde erhebt auf das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet eine Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2.) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1.) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser- Hilfsdienstes; der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunden, die für Blinde, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
 4. Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner/Haftung

- (1.) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunden gelten sämtliche Angehörige des Haushaltes. Alle Haushaltsangehörigen sind Gesamtschuldner.
- (2.) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3.) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1.) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß Abs. 2.
In den Fällen des Abs. 2 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2.) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er vier Monate alt wird.
- (3.) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4.) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen Hund erwirbt.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1.) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 40,00 €
 - für jeden weiteren Hund 40,00 €
 - für den ersten gefährlichen Hund 260,00 €
 - für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 €
- (2.) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3.) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.
Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten Hunden, die
 - a) auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) Hunde, die wiederholt Vieh, Katzen oder Hunde oder unkontrolliert Wild gehetzt oder gerissen haben.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:

Bullterrier
Pit-Bull-Terrier
Mastino Napolitano
Fila Brasileiro
Bordeaux Dogge
Mastino Expanol
Staffordshire-Bull-Terrier
Dogo Argentino
Römischer Kampfhund
Chinesischer Kampfhund
Bandog
Tosa Inu
Bulldog
American-Staffordshire-Terrier
Shar Pei.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Hundehalters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen.

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

§ 6

Erhebung; Fälligkeit der Steuer

- (1.) Die Steuer wird durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (2.) Die Steuer ist jährlich am 15. 05. fällig, oder bei rückwirkender oder späterer Festsetzung zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin.

§ 7

Zwingersteuer

- (1.) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2.) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund gezüchtet wurde.

- (3.) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Hunde nach § 3 Abs. 3.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1.) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt, für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen;
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung der gleichgestellten Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und die Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2.) Die Ermäßigung wird nur für einen Hund gewährt. Im übrigen werden die Ermäßigungen nach den Buchstaben a) bis c) für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander bewilligt.
- (3.) Für Hunde in Gartenanlagen, Gärten und Wochenendgrundstücken wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1.) Steuervergünstigung wird gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. In den Fällen des § 9 sind ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seinen Erwerb bzw. seine Zucht und seine Veräußerung nachzuweisen.
- (2.) Steuervergünstigungen gelten nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.
- (3.) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen (benötigte Unterlagen sind beizufügen). Er ist von Hundehaltern binnen zwei Wochen nach Eintritt der Voraus-

setzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung zu stellen. Bei verspäteten Anträgen ist die Steuer bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Antrag gestellt wurde, auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder -befreiung vorliegt.

- (4.) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Kalendervierteljahr, in dem die Voraussetzungen für die Vergünstigung weggefallen sind. Die Anzeige des Wegfalls der Steuervergünstigung hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1.) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der VG „Mittleres Schwarzatal“ - Abt. Steuern - anzumelden.
- (2.) Wer seine Anzeigepflicht verletzt, hat die Steuer für den fälligen Zeitraum nachzuzahlen
- (3.) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der VG „Mittleres Schwarzatal“ – Abt. Steuern - schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4.) Bereits gezahlte Steuern werden nur dann für den abgemeldeten Zeitraum zurückerstattet, wenn der oder die Hunde ordnungsgemäß abgemeldet wurden.

§ 11 Hundesteuermarken

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde/ VG „Mittleres Schwarzatal“ in Sitzendorf erstmalig ab 2002 ein Hundezeichen (Hundemarke) aus. Diese Hundemarken sind käuflich durch die Hundehalter zu erwerben.

Das Hundezeichen haben die Hunde ständig zu tragen.

§ 12 Steueraufsicht

- (1.) Die Steueraufsicht obliegt der Gemeinde.
- (2.) Zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Hundehalter.

- (3.) Übersandte Erklärungsvordrucke sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist auszufüllen und der Gemeinde/VG „Mittleres Schwarzatal“ - Abt. Steuern - zu übergeben. Die Anzeigepflichten nach § 10 bleiben unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Ziffer 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
2. als Hundehalter entgegen § 10 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an bzw. -abmeldet;
3. als Hundehalter entgegen § 11 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundemarke auf Verlangen eines Beauftragten nicht vorzeigt;
als Hundehalter dem Hund der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt;
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 12 Abs. 3 die von der Gemeinde/VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungen nicht fristgemäß ausfüllt und zurückgibt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1.) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 20. 08. 1997 außer Kraft.

Rohrbach, d. 07. 12. 2001

Schachtzabel
Schachtzabel
Bürgermeisterin

